

## **A n t r a g**

**der Fraktion der FDP**

## **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/1587 -  
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungs-  
staatsvertrag**

**Reformchancen nutzen: Öffentlich-rechtlichen Rundfunk  
durch wirksame Strukturreformen stärken, Akzeptanz  
und Glaubwürdigkeit des öffentlich-rechtlichen Rund-  
funks herstellen**

I. Die Landtag stellt fest:

1. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein integraler und unverzichtbarer Bestandteil einer pluralistischen, demokratischen und kulturstaatlichen Rundfunklandschaft, den es zu erhalten und fortzuentwickeln gilt.
2. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Vielfalt in der öffentlichen Diskussion zu gewährleisten. Durch die Angebote zum Beitrag zur Meinungs- und Willensbildung sollen die sozialen, kulturellen und demokratischen Bedürfnisse der Gesellschaft versorgt werden. Weiterhin gehört es auch zur Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Minderheitenprogramme anzubieten und seiner Integrationsfunktion nachzukommen. Dies kann insbesondere in den Bereichen Kultur und Bildung, aber auch durch Unterhaltung und Sport sowie durch regionale Berichterstattung stattfinden.
3. Die Digitalisierung und die Möglichkeiten des Internets haben die Medienkonvergenz in technischer, wirtschaftlicher und inhaltlicher Hinsicht geprägt und die Herausforderungen an die Medienlandschaft nachhaltig verändert. Neue Marktteilnehmer sowie Kommunikationswege und Kommunikationsräume haben Einfluss auf das Verhalten der Nutzer.
4. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten überprüft den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und leistet somit einen elementaren Beitrag

im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Beitragszahler und dem Schutz der Rundfunkanstalten. Die eigenständige Bedarfsmeldung durch die Rundfunkanstalten unterliegt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. sich in der Ländergemeinschaft für eine zeitgemäße Neubestimmung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags einzusetzen; im Lichte seiner Bestands- und Entwicklungsgarantie ist er in die Lage zu versetzen, seinen Kernauftrag unter gleichzeitiger Beachtung der Bedingungen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch zu erfüllen;
  2. sich dafür einzusetzen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch Konzentration auf den Kernauftrag ein Vollprogramm mit unverzichtbaren Inhalten erbringt, dessen Schwerpunkte in den Bereichen Bildung, Information, Beratung und Kultur liegen;
  3. sich für eine kritische Überprüfung der Zahl der Fernseh- und Hörfunkkanäle, die von den Rundfunkanstalten betrieben werden, einzusetzen; für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags und der Funktionserfüllung sind nicht erforderliche Parallelangebote zu vermeiden; nur so lässt sich dauerhaft eine Beitragsfinanzierung rechtfertigen;
  4. auf die Fortentwicklung und Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hin zu einem schlanken, effizienten, modernen, für den Bürger bezahlbaren und gleichzeitig finanziell hinreichend ausgestatteten Rundfunk hinzuwirken;
  5. sich dafür einzusetzen, dass Mehrfachzahlungen, komplizierte Berechnungen der Beitragshöhe für gewerbliche Nutzer oder ein großer Verwaltungs- und Überwachungsapparat vermieden werden;
  6. darauf hinzuwirken, dass mindestens 60 Prozent des Beitragsaufkommens für die Erstellung und Verbreitung der Programme verwendet werden;
  7. auf die Entwicklung einer nachhaltigen, modernen und beitragsfreundlichen Telemedienstrategie, welche kostenintensiven Wettbewerb mit Plattform- und Infrastrukturanbietern verhindert, hinzuwirken;
  8. sich im normativen Bereich der Medienregulierung für eine technikneutrale und zukunftsfähige Ausgestaltung sowie den Abbau bürokratischer Hürden einzusetzen und vornehmlich auf qualifizierte Anzeigepflichten anstatt auf Zulassungen zu setzen;
  9. darauf hinzuwirken, dass die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mittelfristig strukturell und organisatorisch stärker vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk getrennt sind, um gar nicht erst den Eindruck einer nicht unabhängigen und nicht staatsfernen Aufsicht zu erwecken;
  10. der Ländergemeinschaft den Vorschlag zu unterbreiten, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überwiegend aus den Angeboten von privaten Produktionsstudios, freien Produzenten et cetera einzuwerben; die Anstalten selbst sollen jenseits ihrer eigenen Produktionskapazitäten und Gemeinschaftseinrichtungen keine Beteiligungen an Produktionsbetrieben halten.

**Begründung:**

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist der Gravitationspunkt unserer pluralistischen, demokratischen und kulturstaatlichen Rundfunklandschaft. Indem er für die Allgemeinheit ein geeignetes Bildungs- und Informationsangebot im Bereich Politik, Kunst und Kultur bereithalten soll, wird ihm eine besondere Bedeutung für das soziale, demokratische und kulturelle Leben zugeschrieben.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte in den verschiedenen Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland hat allerdings dazu geführt, dass eine Vielzahl von Angeboten nebeneinander entstanden sind. Im internationalen Vergleich finanziert Deutschland damit den größten und teuersten öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Welt. Daher ist es wenig verwunderlich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk immer wieder im Mittelpunkt öffentlicher Diskussion steht. Ohne strukturelle Anpassung ist eine Finanzierung durch die Beitragszahler kaum vermittelbar.

Traditionell wurde die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit verschiedenen Marktversagenstheorien begründet, die heute nicht mehr anwendbar sind. Insbesondere die raschen technologischen Veränderungen der vergangenen Jahre lassen traditionelle Begründungen für ein so umfassendes öffentlich-rechtliches Rundfunkangebot auf wackeligen Beinen stehen. War die Zahl möglicher Fernsehkanäle früher technologisch begrenzt und damit auch die Möglichkeit der Erstellung eines umfangreichen und anspruchsvollen Fernsehprogramms, so besteht diese Beschränkung heute nicht mehr. Zudem sind die finanziellen Anforderungen zum Betreiben eines Fernsehkanals stark gesunken und heute relativ niedrig, sodass besonders hohe Eintrittskosten kaum noch als Argument für die Existenz eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots Gültigkeit besitzen. Zusätzlich schwächt die immer stärker werdende Nutzung des Internets als Hauptinformationsmedium die Sonderstellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Neue technologische Möglichkeiten stellen heute ein äußerst umfangreiches Programmangebot bereit mit 459 TV-Programmen in Deutschland (Stand: 2019, Quelle: [www.statista.de](http://www.statista.de)), zahlreichen Video-on-Demand-Angeboten und neuen Kommunikationskanälen. Diese Angebotsvielfalt sorgt für eine Meinungsvielfalt, die insbesondere durch das Internet ein zuvor nicht dagewesenes Ausmaß erreicht. Paradoxe Weise hat das weitgehende Verschwinden früher womöglich einmal existierender Marktversagenstatbestände jedoch nicht zu einer Rückführung öffentlich-rechtlicher Programmangebote geführt, sondern - ganz im Gegenteil - zu einer noch weiteren Expansion und aktiven Verdrängung privater Inhalte, insbesondere im Internet. So können die öffentlich-rechtlichen Sender innerhalb des dualen Rundfunksystems mittlerweile ein beachtliches Produktionsvolumen mit 21 Fernsehkanälen und über 70 Radiosendern aufweisen. Diese stetige Expansion der öffentlichen-rechtlichen Rundfunkanstalten hat dazu geführt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland mittlerweile zu den größten und teuersten in der Welt gehört.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, eine zeitgemäße Neubestimmung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags vorzunehmen und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Lichte seiner verfassungsrechtlich nicht nur gewährleisteten, sondern ausdrücklich geforderten Bestands- und Entwicklungsgarantie in die Lage zu versetzen, seinen Kernauftrag unter gleichzeitiger Beachtung der Bedingungen von Wirtschaftlichkeit

und Bezahlbarkeit auch zu erfüllen. Vor einer Beitragsanpassung muss eine umfangreiche Reform innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durchgeführt werden. Ohne Reformen kann es keine Rechtfertigung für Beitragserhöhungen geben.

Für die Fraktion:

Montag